

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 207			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Schnepf-Hillebrand			
				Datum: 01.12.2014			
Tagesordnungspunkt							
Sitzverlust eines Ratsmitglieds und Sitzübergang auf ein neues Ratsmitglied							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>		<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
nö	01.12.2014	Samtgemeindeausschuss					
ö	08.12.2014	Samtgemeinderat					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt					
Kostenstelle		Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR	(Schnepf-Hillebrand)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Samtgemeinde Grasleben stellt gem. § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Frank Bolze mit Wirkung vom 01.01.2015 fest.
- Ehrenamtlich Tätige sind durch den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.
- Der Rat stellt gem. § 71 Abs. 5 NKomVG die Ausschussbesetzung fest.

Sach- und Rechtslage:

Zu a)

Herr Frank Bolze hat sein Mandat im Rat der Samtgemeinde Grasleben mit Schreiben vom 14.11.2014 zum 31.12.2014 niedergelegt. Nach § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG endet damit die Mitgliedschaft im Rat. Gem. § 52 Abs. 2 NKomVG ist durch den Rat der Sitzverlust festzustellen.

Zu b)

Auf Grund der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Samtgemeindewahlausschuss am 12.09.2011 ist Herr Carsten Strauß Ersatzperson für den frei gewordenen Sitz im Samtgemeinderat Grasleben. Herr Strauß hat das Mandat angenommen.

Gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG sind Ratsmitglieder durch den Samtgemeindebürgermeister vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot und Vertretungsverbot) hinzuweisen. Da die Belehrung aktenkundig zu machen ist, ist die Kenntnisnahme der genannten Pflichten

durch Unterschrift zu bestätigen. Außerdem wird das neue Ratsmitglied gem. § 60 NKomVG von Samtgemeindebürgermeister Janze förmlich verpflichtet, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Zu c)

Herr Bolze war Mitglied im Ausschuss für öffentliche Sicherheit, im Schulausschuss und im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss sowie einer der Stellvertreter für Ratsmitglied Beckmann im Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren. Die Ausschüsse sind neu zu besetzen.